

NEL Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Herrn Dickopp Tulpenfeld 4 53113 Bonn

vorab per Fax 0228-14-5961

Rolf Wagner

Tel. +49 561 934-1639

GTR-RW

Kassel

15. April 2016

M. A. Diplom-Ökonom Regulierungsmanagement Fax +49 561 934-1666

Rolf.Wagner@gascade.de

BK 9-13/607: Festlegung einer horizontalen Kostenwälzung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.Vm. § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV

Hier: Stellungnahme zum Konsultationsdokument vom 09.03.2016, eingegangen am 10.03.2016

Sehr geehrter Herr Dickopp,

NEL Gastransport GmbH (NGT) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur horizontalen Kostenwälzung eine Stellungnahme abzugeben und nimmt wie folgt Stellung:

Zunächst begrüßt NGT, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) deutlich vom "einheitlichen Topfmodell" Abstand nimmt, welches ein einheitliches Einspeise- und Ausspeisentgelt für jedes Marktgebiet oder sogar Deutschland vorgibt. Es ist - auch aus unserer Historie heraus - weiterhin unsere feste Überzeugung, dass die Entgeltbildung zu den schützenswerten Kernbereichen der unternehmerischen Freiheit eines jeden Unternehmens zählt. Durch die Möglichkeit der Bildung unterschiedlicher Netzentgelte können die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) wirksam dazu angehalten werden, sich effizient im Markt aufzustellen und damit letztlich eine der wesentlichen Voraussetzungen für niedrige Preise für den Endkunden zu schaffen. Dennoch haben wir auch hinsichtlich des aktuellen Entwurfes Anmerkungen, welche wir kurz zusammengefasst vorabstellen wollen:

- Die Festlegung ist ermessensfehlerhaft, da sie vor allem weder nachvollziehbar darlegt, dass das jetzige System nicht den Anforderungen der Verursachungsgerechtigkeit entspricht, keine Alternativen betrachtet, die den Marktanforderungen besser gerecht werden und keine umfängliche Folgenabschätzung der Regelungen für den Gasmarkt vornimmt.
- Kosten der Verteilung werden vor allem den Transiten zu allokiert und belasten damit vor allem Kunden anderer Mitgliedsstaaten.



Darüber hinaus besteht damit die Gefahr der abnehmenden Liquidität des Gasmarktes und damit höherer Preise für den Endverbraucher.

- Die Anwendung einheitlicher Netzentgelte sollte sich wenn eine Festlegung von der Beschlusskammer 9 als zwingend erforderlich angesehen wird - auf feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten beschränken.
- Der Ansatz einer kapazitätsgewichteten Aufteilung der Kosten ist zwingende Voraussetzung bei der Berechnung der einheitlichen Einspeiseentgelte.
- Die Festlegung sollte erst nach der Veröffentlichung des europäischen Netzkodex zur Kapazitätsbepreisung (NC Tariff) im europäischen Amtsblatt erfolgen.

Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

Fehlerhafte Ermessenausübung

NGT zweifelt sowohl an der grundsätzlichen Regelungsnotwendigkeit einer horizontalen Kostenwälzung als auch an der Verhältnismäßigkeit der jetzigen Regelungen. So ist für uns nach dem derzeitigen Festlegungsentwurf weiterhin rechtlich nicht vollständig nachvollziehbar, welche genauen Erwägungen die BNetzA dazu bewogen haben, davon auszugehen, dass das jetzige System keine verursachungsgerechte Kostenzuordnung ermöglicht und die Beschlusskammer von ihrer Festlegungskompetenz Gebrauch machen muss. So wird nicht konkret dargelegt, was die gesetzlichen Mindestanforderungen an einer verursachungsgerechten Kostenallokation sind und in welchem Umfang gegen diese Anforderungen verstoßen wird bzw. diese gestört ist. So fehlen aus unserer Sicht konkrete Beispiele, aus denen ableitbar ist, dass es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Kostenaufteilung kommt, weil sie im Vergleich zu den gefangenen Kunden eine bestimmte Anzahl von anderen Netznutzern nicht mehr angemessen belastet. So ist der Umstand, dass Kunden auf der Einspeiseseite alternative Transportmöglichkeiten haben und auf der Ausspeisseite gefangene Kunden diese Möglichkeiten nicht haben, allein kein sachlicher Grund, nicht von einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung auszugehen. Auch beinhaltet der Festlegungsentwurf gegenläufige Effekte, die dem Zweck der Festlegung, gefangene Kunden zu entlasten, zuwider läuft.

Sollte ein Verstoß gegen die Verursachungsgerechtigkeit bestehen, ist es zudem Aufgabe der Beschlusskammer 9 konkret darzulegen, was die Ursachen einer solchen nicht mehr verursachungsgerechten Kostenzuordnung sind und vor allem, ob diesen nicht mit einem anderen Mittel begegnet werden kann, welches eine geringere Eingriffsintensität mit sich bringt als ein Eingriff in die freie Preisbildung, dem Kernbereich der unternehmerischen Betätigungsfreiheit. So fehlt es in der Festlegung vollständig an Erwägungen dazu, dass es sich bei den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern um eine heterogene Gruppe handelt, die jeweils unterschiedlich Versorgungsaufgaben wahrnehmen und dadurch eine unterschiedliche Kosten- und Entgeltstruktur



besitzen, aber auch entsprechend unterschiedliche Kundenanforderungen erfüllen. So gibt es auf der einen Seite Fernleitungsnetzbetreiber, die schwerpunktmäßig eher regionale Verteilaufgaben wahrnehmen und auf der anderen Seite Fernleitungsnetzbetreiber, welche das Gas über große Strecken direkt von einer Marktgebietsgrenze zu einer anderen Markgebietsgrenze (inklusive der anderen Länder) transportieren. Mit einem einheitlichen Einspeiseentgelt werden die Kosten für diese unterschiedlichen gaswirtschaftlichen Leistungen nunmehr sozialisiert und auf alle Kundengruppen gleich umgelegt.

Auch werden mögliche Verwerfungen nicht in der Entscheidung berücksichtigt, die aufgrund der neuen Netzentgeltsystematik bei den FNB eintreten können. Dies betrifft zum einen mögliche Kündigungen von langfristigen Transportverträgen aufgrund neu berechneter Netzentgelte und zum anderen ein mögliches verändertes Transportkundenverhalten, vor allem auch im europäischen Kontext. Beides kann im Ergebnis zu höheren Netzentgelten führen und damit das eigentliche Ziel der Festlegung, die gefangenen Kunden auf der Ausspeiseseite zu entlasten, konterkarieren.

Letztlich kommt NGT zu dem Schluss, dass die nunmehr gefundenen Regelungen deutlich weniger verursachungsgerecht sind, als die bisherigen Vorgaben zur Entgeltbildung nach der Gasnetzentgeltverordnung. Sie sind nur anders, was aber keine Rechtfertigung dafür gibt, eine solche Festlegung zu erlassen.

Kostenwälzungsmodell

Das von der BNetzA gewählte Modell zur horizontalen Kostenwälzung setzt nach Auffassung der NGT falsche Anreize für die beteiligten Netzbetreiber, da dieses Modell die Netznutzer von besonders effizienten Fernleitungsnetzbetreibern, mit niedrigen Netzentgelten, systematisch stärker belastet als jene Netznutzer von Fernleitungsnetzbetreibern mit hohen Netzentgelten. Somit entfällt vollständig der Anreiz für die Fernleitungsnetzbetreiber, Einspeisekapazitäten zu möglichst niedrigen Netzentgelten dem Markt zur Verfügung zu stellen.

Durch die Anwendung einheitlicher Einspeisetarife ist es zudem den Fernleitungsnetzbetreibern nicht mehr möglich, durch einen effizienten Netzausbau und Netzbetrieb und damit mit einer wettbewerbswirksamen Tarifgestaltung Einfluss auf die Nutzung seiner Einspeisepunkte zu nehmen. Dieser Umstand muss zukünftig bei der Bestimmung des Effizienzwertes für Fernleitungsnetzbetreiber durch die Beschlusskammer 9 vollständig berücksichtigt werden.

Zudem wird bei dem derzeit von der Beschlusskammer 9 geplanten Modell ein Anreiz gesetzt, möglichst hohe Kosten auf die Einspeiseentgelte zu allokieren, da hier modellbedingt stets der Fernleitungsnetzbetreiber mit den höheren Tarifen auch einen höheren positiven Zufluss aus der horizontalen Kostenwälzung erzielen kann



Gleichzeitig berücksichtigt dieses Modell in keiner Weise die Kapazitätsbereitstellung in Form von festen Kapazitätsprodukten mit einer Zuordnungsauflage. In ihrem Festlegungsentwurf begründet die Beschlusskammer 9 die Regelung damit, dass durch die Nutzung der Einspeisekapazität der Transportkunde die Möglichkeit hat, das ganze Marktgebiet zu nutzen und es deshalb verursachungsgerecht ist, dass er mit diesen Kosten - zum großen Teil Kosten der Verteilung belastet wird. Diese Erwägung blendet vollständig aus, dass ein großer Teil der Netznutzer, die Gasmengen durch Deutschland transportieren, die volle Flexibilität der Marktgebiete gar nicht nutzen und auch gar nicht nutzen wollen, da diese dazu bestimmt sind, andere europäische Staaten zu beliefern. Es würde daher den Zielen der europäischen rechtlichen Vorgaben zur Vollendung des Binnenmarktes widersprechen, wenn diese Gasmengen mit Kosten der deutschen Gasverteilung belastet würden. Es ist daher zu überlegen, ob derartige Kapazitätsprodukte, die ausschließlich über das Fernleitungsnetz des vermarktenden Fernleitungsnetzbetreibers dargestellt werden können und keine Leitungen anderer Netzbetreiber im Marktgebiet nutzen, von der geplanten horizontalen Kostenwälzung auszunehmen sind. Wie in der Stellungnahme eines Teilnehmers in der Anhörung am 04.03.2016 zu vernehmen war, würde dies auch dem Wunsch eines Teils der deutschen Gashändlerlandschaft entsprechen. Von daher ist es auch für NGT nicht nachvollziehbar, warum die Nutzer derartiger Kapazitätsprodukte, offensichtlich entgegen jeder verursachungsgerechten Kostenzuteilung, die Lasten einer horizontalen Kostenwälzung tragen sollen. Wir würden es daher begrüßen, dass eine horizontale Kostenwälzung lediglich auf feste, frei zuordenbare Kapazitätsprodukte anzuwenden ist.

Anders als bei dem von der Beschlusskammer 9 jetzt konsultierten Modell, liegen hingegen die Stärken des von der Beschlusskammer 9 beim Konsultationstermin am 25.11.2014 vorgestellten Modells darin, dass die Leistungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern angemessen berücksichtigt werden, weshalb dieses Modell nach wie vor aus Sicht der NGT zu bevorzugen ist. Ebenso fördert dieses Modell stärker den disziplinierenden Restwettbewerb unter den Fernleitungsnetzbetreibern. Das Vorhandensein eines Restwettbewerbs unter den Fernleitungsnetzbetreibern wird dabei selbst von der Beschlusskammer 9 in ihrem aktuellen Konsultationsdokument bejaht. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 09.01.2015.

Inkrafttreten der horizontalen Kostenwälzung

NGT möchte darauf hinweisen, dass der Umsetzungstermin zum 01.01.2017 für die Vorgaben aus der geplanten Festlegung als kaum mehr umsetzbar erscheint. Für die Durchführung der von der BNetzA derzeit konsultierten Methode ist ein deutliches Vorziehen der Erstellung der Kapazitätsbuchungsszenarien für das Folgejahr durch die FNB notwendig, dies bedarf eines nicht unerheblichen Vorlaufs. Dieser begründet sich auch dadurch, dass durch die zu erwartenden einheitlichen Einspeiseentgelte eine deutliche Erhöhung der Einspeiseentgelte für die Netzkunden der NGT zu erwarten ist. Die sich daraus ableitenden Konsequenzen, z.B. Kapazitätskündigungen aufgrund dieser zu erwartenden Preissteigerung, sind sorgfältig zu prüfen, damit eine valide, möglichst exakte Kapazitätsprognose für das Folgejahr erstellt werden kann. Darüber hinaus steht



nach derzeitigen Planungen der EU Kommission noch in diesem Jahr der Abschluss des Komitologieverfahrens zum NC Tariff an. Hier sollte die Beschlusskammer 9 den rechtskräftigen NC Tariff abwarten. Zum einen, damit sichergestellt ist, dass eine Festlegung zu einer horizontalen Kostenwälzung nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des NC Tariff steht und zum anderen, um den Netznutzern nicht erneut in kurzer Folge fundamentale Änderungen in der Entgeltsystematik der Fernleitungsnetzbetreiber zuzumuten. Daher möchte NGT darauf hinweisen, dass eine Umsetzung der horizontalen Kostenwälzung seitens der Beschlusskammer 9 nicht vor dem 01.01.2018 angestrebt werden sollte, idealerweise sollten Vorgaben zu einer horizontalen Kostenwälzung zum gleichen Zeitpunkt anzuwenden sein, zu dem auch der geplante NC Tariff umzusetzen wäre.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken gegen das von der Beschlusskammer 9 vorgestellte Modell einer horizontalen Kostenwälzung, erlaubt sich NGT noch folgende Hinweise, die nach ihrer Auffassung zwingend berücksichtigt werden sollten, sollte die Beschlusskammer das vorgestellte Modell tatsächlich weiter verfolgen:

Anzuwendende Erlösobergrenze

Für die Berechnung eines im Marktgebiet einheitlichen Einspeiseentgeltes sollte ausschließlich die genehmigte Erlösobergrenze ohne Berücksichtigung von Auflösungsbeträgen des Regulierungskontos / der periodenübergreifenden Saldierung angewendet werden. Würden die Beträge aus dem Regulierungskonto mit einbezogen, würde ein Fehlanreiz zur Planung von Mindererlösen geschaffen. Das Planungsrisiko darf nicht innerhalb des Marktgebietes vergemeinschaftet werden.

Vorgabe zum Kostensplit für die Erlösobergrenze

Die Vorgabe, wie die Kosten auf die Ein- bzw. Ausspeiseseite für die Bildung der tatsächlichen Netzentgelte aufzuteilen sind, ist aus Sicht von NGT die einzig zulässige annähernd verursachungsgerechte Möglichkeit. Die mögliche Anwendung einer festen Aufteilung der Kosten auf Ein- bzw. Ausspeiseseite von z.B. 50:50 würde weder einer Verursachungsgerechtigkeit entsprechen und könnten zudem zu massiven Problemen bei Fernleitungsnetzbetreibern mit sehr geringen Ausspeisekapazitäten - wie bei der NGT mit dem derzeitigen einzigen Anschlusskunden der Stadtwerke Boizenburg/Elbe GmbH – nach sich ziehen. Hierdurch würden möglicherweise sehr hohe Kosten auf eine nur sehr geringe Menge von buchbaren Kapazitäten verteilt werden, wodurch deren Preis jeden Bezug zu einem verursachungsgerechten Netzentgelt verlieren würde.

Auffangzuständigkeit BNetzA

Wir möchten anregen, dass wenn sich die Fernleitungsnetzbetreiber nicht auf eine Gesellschaft einigen, welche die Kostenwälzung koordiniert, die BNetzA die Auffangzuständigkeit hierfür hat. Auch wenn es sich bei der Koordination der Kostenwälzung vordergründig um eine einfach



gelagerte Aufgabe handelt, so sind damit dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Netzentgelte verbunden, die voraussichtlich sehr stark im Fokus des Marktes stehen werden. Es ist aufgrund der Neutralität der BNetzA für das Vertrauen des Marktes an einer verursachungsgerechten Netzentgeltbildung förderlich, wenn diese Aufgabe die BNetzA übernimmt. Zudem könnte hierdurch der Verwaltungsaufwand für einen solchen Prozess reduziert werden, da bereits heute alle Daten die notwendig sind um das Einspeiseentgelt zu bilden, an die BNetzA durch die FNB gemeldet und von dieser nachvollzogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NEL Gastransport GmbH

Birkhahn

homas